

**Fachspezifische Bestimmungen für das
Master-Studiengang Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwis-
senschaft
(Erwerb von 45 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 8. Dezember 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtli_veroeffentlichungen/2015-254)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 8. Juli 2020
(Fundstelle: www.uni-wuerzburg.de/amtli_veroeffentlichungen/2020-53)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2	
§ 2 Ziel des Studiums.....	2	
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2	
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3	
§ 5 Kontrollprüfungen	5	
§ 6 Prüfungsausschuss	5	
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen.....	5	
§ 9 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5	
§ 8 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	6	
3. Teil: Schlussvorschriften	7
§ 10 Inkrafttreten	7	
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	8

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studienfach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben. ³Ziel des Studiums ist es, den Studierenden eine Auswahl vertiefter Kenntnisse in Theorie und Anwendung von Perspektiven und Methoden europäisch ethnologischer Forschung sowie von Wissensinhalten und Praktiken des Faches und weiterer Berufsfelder zu vermitteln.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Gemäß der Regelvorgabe des § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		
Hauptfach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft	45		
Pflichtbereich		30	
Wahlpflichtbereich		15	
zweites Hauptfach	45		
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Das Master-Studiengang Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studiengang im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(4) Das Master-Studiengang Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studiengang (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten im Bereich Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studiengang Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs oder des Bachelor-Hauptfachs Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft (Erwerb von 60 ECTS-Punkten bzw. von 85 und von 75 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studiengang Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Europäischen Ethnologie/Empirischen Kulturwissenschaft erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs. 1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studiengang Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studiengang in Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studiengang gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studiengang Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studiengang zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studiengang zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten im Bereich Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studiengang Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft verwendeten ECTS-Punkte-Schema oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern -Kompetenzen im entsprechenden Umfang (erworben in der Regel des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs oder des Bachelor-Hauptfachs Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft (Erwerb von 60 ECTS-Punkten bzw. von 85 und von 75 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Masterstudium Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(9) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

(10) ¹Das Masterstudium Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft versteht sich als weiterführende Qualifizierung im kulturwissenschaftlichen/europäisch ethnologischen Bereich und dient der Vertiefung und Erweiterung von in kulturwissenschaftlichen/ethnologischen/anthropologischen Bachelorstudiengängen erworbenen Kenntnissen. ²Kenntnisse in der Anwendung von ethnologischen und anthropologischen Forschungsmethoden, wie etwa der Ethnografie, Kulturanalyse, Visuellen Ethnografie, Diskursanalyse und qualitativen Sozialforschung vor Aufnahme des Masterstudiums Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft werden daher für die Absolvierung des Studiums empfohlen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(2) Protokolle sind schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann.

(3) Eine Rezension ist eine schriftliche Zusammenfassung und Diskussion einer wissenschaftlichen Publikation, in der der Prüfling zeigen soll, dass er sich mit dem rezensierten Werk kritisch befasst hat und dessen Inhalte im Fachdiskurs verorten kann.

(4) Schriftliche Hausaufgaben: ¹Im Rahmen einer schriftlichen Hausaufgabe verfasst der/die Studierende einen eigenständigen wissenschaftlichen Text, in dem eine gegebene oder nach Absprache selbst gewählte, eng umrissene fachliche Fragestellung unter Einbeziehung von Primär- und Sekundärquellen im vorgegebenen Umfang bearbeitet wird. ²Der schriftliche Text kann durch illustratives Material wie Abbildungen, Musiknotation und/oder Audio-/Videoaufnahmen ergänzt werden.

(5) Präsentation: ¹Der/die Studierende soll seine/ihre Fähigkeiten, Methoden und Kenntnisse zu einem bestimmten, für das Modul relevanten Thema nachweisen. ²Die Präsentation kann nach Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin gesprochene, musikalische und/oder multimediale Komponenten enthalten. ³Der Präsentation kann nach Maßgabe der SFB eine schriftliche Ergänzung („Handout“) beigefügt werden.

(6) Portfolio: ¹Die Portfolioprüfung ist in § 24 Abs. 5 ASPO geregelt. ²Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Portfolio je nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin bzw. der Prüfer oder der Prüferinnen auch Musiknotation, Abbildungen, audiovisuelle Aufzeichnungen und/oder Multimediateien enthalten kann.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft oder im zweiten Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnoten nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft</i>					
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
	<i>Bereich</i>	<i>Studien-fachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>		
Studienfach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft	75				75/120
Pflichtbereich		30		30/75	
Wahlpflichtbereich		15		15/75	
Abschlussbereich		30		30/75	
Zweites Studienfach	45				45/120
<i>gesamt</i>	120				

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>					
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
	<i>Bereich</i>	<i>Studien-fachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>		
Studienfach Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft	45				45/120
Pflichtbereich		30		30/45	
Wahlpflichtbereich		15		15/45	
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75				
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studiengang Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Lehrstuhl für Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-EEVK-MA-NKU	2019-WS	Narrative Kulturen Narrative Cultures	S(2)	10	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 3-4 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch o- der Eng- lisch		2) Deutsch oder Englisch
04-EEVK-MA-WKU	2019-WS	Wissenskulturen Anthropology of Knowledge	S(2)	10	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 3-4 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch o- der Eng- lisch		2) Deutsch oder Englisch
04-EEVK-MA-PEE	2019-WS	Perspektiven Europäischer Ethnologie Perspectives of European Ethnology	V(2)	10	1		NUM	Protokoll (ca. 20 S.)	Deutsch o- der Eng- lisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs-sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-EEVK-MA-RRA	2020-SS	Räume und Akteure Spaces and Actors	S(2)	10	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (1 S.) und Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-MA-BFP-C	2020-SS	Europäische Ethnologie – Berufs-/Fachpraktikum C European Ethnology Internship C	P	5	1		B/NB	Bericht (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) 4 Wochen
04-EEVK-MA-AF	2023-WS	Aktuelle Forschungsbereiche der Europäischen Ethnologie/Empirischen Kulturwissenschaft Current aspects of research in European Ethnology/Empirical Cultural Analysis	P	5	1		NUM	Protokoll (ca. 10 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
04-EEVK-MA-KFP	2020-SS	Konzipieren, Forschen, Präsentieren Conceptualizing, Researching, Presenting	R(1)	15	1		NUM	Projektarbeit (Konzeption und Durchführung eines ethnographischen Forschungsprojekts mit schriftl. Dokumentation (ca. 10 S.))	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EEVK-MA-KAP	2019-WS	Kultur als Praxisfeld Culture in Practice	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (1-2 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
04-EEVK-MA-LEK	2019-WS	Aktuelle Lektüren Recent Researches	R(1)	5	1		NUM	Rezension (ca. 3 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
04-EEVK-MA-EEF	2020-SS	Forschen in der Europäischen Ethnologie Research Practices in European Ethnology	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs-sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-EM-THE	2019-WS	Theoriebildung zu Musik und Kultur Theorizing Music and Culture	S(4)	15	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 8.000-12.000 Wörter) oder b) Portfolio (schriftlicher Teil 7.000-11.000 Wörter, mündlicher Teil ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-AES	2019-WS	Applied Ethnomusicology Applied Ethnomusicology	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder c) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder d) Projektarbeit (z.B. Konzeption und Durchführung einer Museumsausstellung, eines Dokumentarfilms, eines Archivprojektes oder eines Community-Musikprojektes, Gesamtaufwand 70-100 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-FSE3	2019-WS	Forschungsseminar Ethnomusikologie 3 Research Seminar in Ethnomusicology 3	K(2)	5	1		NUM	a) Präsentation (ca. 45 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-MK4	2019-WS	Musikkulturen der Welt 4 Music Cultures of the World 4	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder d) Klausur (ca. 60-90 Min.)			
04-EM-MK5	2019-WS	Musikkulturen der Welt 5 Music Cultures of the World 5	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder d) Klausur (ca. 60-90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) LV kann als Blockveranstaltung durchgeführt werden
04-EM-MK6	2019-WS	Musikkulturen der Welt 6 Music Cultures of the World 6	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder d) Klausur (ca. 60-90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-AHE4	2019-WS	Aktuelle und historische Themenfelder der Ethnomusikologie 4 Current and Historical Issues in Ethnomusicology 4	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder d) Klausur (ca. 60-90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-EM-AHE5	2019-WS	Aktuelle und historische Themenfelder der Ethnomusikologie 5 Current and Historical Issues in Ethnomusicology 5	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder d) Klausur (ca. 60-90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) LV kann als Blockveranstaltung durchgeführt werden
04-EM-AHE6	2019-WS	Aktuelle und historische Themenfelder der Ethnomusikologie 6 Current and Historical Issues in Ethnomusicology 6	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder d) Klausur (ca. 60-90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-ET4	2019-WS	Europäische traditionelle und Volksmusik Praxis 4 European Traditional and Vernacular Music Ensemble 4	Ü(2)	5	1	20 ¹	NUM	a) Praktische Prüfung (Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder Gruppenprüfung (ca. 30-60 Min.)) oder b) Präsentation (Einzel (ca. 10 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder als Gruppe (ca. 30-60 Min.))	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Regelmäßige Teilnahme ²
04-IM8-1	2019-SS	Südasiatische Diaspora in Deutschland South Asian diaspora in Germany	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-IM9-1	2019-SS	Globalisierung und kulturelle Identität Globalisation and cultural identity	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		Deutsch und/oder Englisch
06-PRM-P1	2016-SS	Religionsgeschichte Study of the History of Religions	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.) oder Referat (ca. 45 Min)			
04-Mus-Wiss-CH	2016-SS	Kulturelles Erbe und Kulturpolitik Cultural Heritage and Cultural Policy	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (4-5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
04-GeMA-IM-NG	2015-WS	Intensivierungsmodul Neuere Geschichte Level Three Module Early Modern History	V(2) + S(2)	10	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 S.) (Gewichtung der beiden Teile 30 : 70) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-GeMA-IM-NEG	2015-WS	Intensivierungsmodul Neueste Geschichte Level Three Module Late Modern and Contemporary History	V(2) + S(2)	10	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 S.) (Gewichtung der beiden Teile 30 : 70) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-GeMA-FM-NG	2015-WS	Forschungsmodul Neuere Geschichte Research Module Early Modern History	V(2) + S(2) + Ü(2)	15	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs-sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								(Gewichtung der beiden Teile 30 : 70)			
04-GeMA-FM-NEG	2015-WS	Forschungsmodul Neueste Geschichte Research Module Late Modern and Contemporary History	V(2) + S(2) + Ü(2)	15	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S.) (Gewichtung der beiden Teile 30 : 70)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-EEVK-MA-The-sis	2023-WS	Master-Thesis Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft Master Thesis European Ethnology/ Empirical Cultural Analysis		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

¹Begrenzung der Teilnahmeplätze: Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgender Maßgabe: Vorrangig werden Bewerber und Bewerberinnen aus dem Master-Studiengang Ethnomusikologie (Erwerb von 45 oder 120 ECTS-Punkten) berücksichtigt. Verbleibende Plätze stehen Studierenden weiterer Studienfächer zur Verfügung. Die Auswahl erfolgt innerhalb der beiden genannten Gruppen jeweils nach Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester), bei Gleichrang entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

²Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des musikpraktischen Moduls.